

# RS OGH 1994/3/22 5Ob34/94, 3Ob245/10s, 5Ob169/16p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1994

## Norm

ABGB §1078

ABGB §1452

GBG §9

## Rechtssatz

Der Eigentumserwerb durch Ersitzung kann zwar durch ein verbüchertes Vorkaufsrecht nicht verhindert werden (EvBl 1958/200), den Weiterbestand dieses Vorkaufsrechtes aber auch nicht beeinträchtigen. Die auf einer Sache haftenden Lasten erlöschen nämlich durch die Ersitzung nur insoweit, als die der Erwerber weder kannte noch kennen musste. Der Bestand bücherlich eingetragener Lasten wird also durch die Ersitzung des Eigentums am betreffenden Grundstück nicht berührt (Klang in Klang VI, 662).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 34/94  
Entscheidungstext OGH 22.03.1994 5 Ob 34/94  
Veröff: SZ 67/44
- 3 Ob 245/10s  
Entscheidungstext OGH 19.01.2011 3 Ob 245/10s  
Vgl auch; Beisatz: Eigentums?Einverleibung nach erfolgreichem Widerruf einer Schenkung. (T1)
- 5 Ob 169/16p  
Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 169/16p  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0020202

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

03.05.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)